



**Erläuternde Hinweise zum Vollzug des Förderprogramms des
Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

**gemäß der Förderrichtlinie
"digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen" (dBIR)
(vom 30. Juli 2019, Az. I.5-BS4400.27/211/98)**

**in Beantwortung typischer Fragestellungen
(Stand 10. August 2020)**

1. Abgrenzung der Beratungszuständigkeit der Berater digitale Bildung

Frage: Sind die Berater digitale Bildung dazu angehalten, einzelfallbezogene Beratung in rechtlichen, insbesondere in vergaberechtlichen Fragen zu leisten bzw. die Zuwendungsempfänger durch Bereitstellung von Mustern für Ausschreibungsunterlagen zu unterstützen?

Antwort:

Nein! Die Berater digitale Bildung sind nicht für vergaberechtliche Fragestellungen zuständig – und dürfen keine Rechtsberatung leisten oder Vergabeunterlagen weiterreichen, verlinken oder kopieren. Bei Anfragen verweisen die Berater digitale Bildung die Schulaufwandsträger an die Bewilligungsbehörde, d. h. die Sachgebiete SG20 bzw. Z3 bzw. die VOB-Stellen als Vergabeberatungsstellen der jeweils örtlich zuständigen Regierung. Diese sind die Ansprechpartner für zuwendungs- und vergaberechtliche Fragen rund um den Vollzug des Förderprogramms. In den vielfältigen juristischen Fragen werden die Berater digitale Bildung daher angewiesen, unter Verweis auf Ihren Beratungsauftrag und ihre Zuständigkeit Anfragen an die zuständigen Stellen zu delegieren.

In der fachlichen Beratungstätigkeit sind die Berater digitale Bildung zudem zur Neutralität verpflichtet, d. h. dass nicht einseitig Produkte beworben werden sollen und ausgewogen auf Vorzüge sowie mögliche Nachteile hingewiesen werden sollte. Der Beratungsfokus liegt auftragsgemäß auf den

pädagogischen und didaktischen Aspekten einer angemessenen schulischen IT-Ausstattung. Dies bedeutet auch, dass eine Sammlung von möglichen Begründungen für eine produktbezogene Ausschreibung unterbleiben sollte, da diese losgelöst von den individuellen Gegebenheiten der Einzelschule unzulässige generalisierende Empfehlungen für den Kauf bestimmter Produkte darstellen. In diesem Kontext hat das Staatsministerium unter Nr. 9.2.3 der erläuternden Vollzugshinweise zur dBIR allgemeine Ausführungen zum Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung gegeben, die die Anforderungen an eine Produktfestlegung als Ausnahmetatbestand unter einen besonderen Rechtfertigungs- und Begründungsaufwand des Auftraggebers und eine Dokumentationspflicht gestellt haben. Eine Begründung kann daher nur durch den Zuwendungsempfänger in Bezug auf den spezifischen Einzelfall gegeben werden.

2. Änderungen der Maßnahmen bzw. der Maßnahmenbeschreibung

Frage: Sind nachträgliche Änderungen an der im Antrag angegebenen und ggf. noch nicht auf eine konkrete Art von Ausstattungsgegenstand bezogenen Maßnahmenbeschreibung erst bei Vorlage des Verwendungsnachweises möglich?

Antwort:

Grundsätzlich gilt, dass der zuwendungsrechtliche Antrag den verbindlichen Rahmen und die Grundlage für eine Bewilligung herstellt. Dieser muss alle zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält der Antrag in der Regel die konkrete Zweckbestimmung der beantragten Fördergegenstände. Im Bescheid werden die geprüften Unterlagen für verbindlich erklärt und festgelegt, dass Abweichungen (z. B. von der Maßnahmenplanung) der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde bedürfen. Unklarheiten in der Maßnahmenplanung als verbindliche Handlungsvorgabe für das Fördervorhaben können zu Zweckverfehlungen und gegebenenfalls zu Rückforderungen führen. Änderungen der Maßnahmenbeschreibungen auf dem Tabellenblatt „Maßnahmenplanung“ (Tabellenblatt) in der

elektronischen Antragsmappe sind daher nach Bewilligung des Antrags nicht mehr möglich, es erfolgt eine unveränderte Übernahme in das Tabellenblatt „Maßnahmendurchführung“.

Daher erfüllt eine unspezifische Maßnahmenbeschreibung, die erst bei Vorlage des Verwendungsnachweises konkretisiert würde, nicht die Voraussetzungen an die Bestimmtheit der Maßnahmen- und Finanzierungplanung im Antrag gemäß dBIR und ist von daher schon im Bewilligungsverfahren nachzubessern bzw. abzulehnen. So ist beispielsweise die Angabe „Beschaffung von interaktiven Präsentationssystemen“ zu unspezifisch, da sich aus der Angabe einer übergeordneten Geräteklasse keine prüfbare Kostenschätzung ergibt und die unterschiedlichen technischen Realisierungsoptionen wesentlich im Preis differieren.

Treten nach Antragstellung wesentliche Änderungen ggü. der im Antrag dargestellten und dem Grundsatz der Bestimmtheit genügenden Maßnahmenplanung ein, sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, dies nach Maßgabe der Allgemeinen Nebenbestimmungen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, anzuzeigen (Nr. 5 ANBest-K/P). Der Zuwendungsempfänger hat die Mitteilungspflichten strikt einzuhalten, da der Zuwendungsbescheid ansonsten widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden kann. Durch die den Zuwendungsempfängern auferlegten Mitteilungspflichten sollen die Bewilligungsbehörden in die Lage versetzt werden, auf neue Entwicklungen im Zusammenhang mit der Förderung zeitnah zu reagieren. Die Regierung kann als Bewilligungsbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung des Bescheids entscheiden. Auf dieser Grundlage nimmt die Regierung selbst die Änderung der Maßnahmenplanung in den vorliegenden Antrag (Blatt „Maßnahmenplanung“) auf und übersendet die geänderte Antragsmappe erneut an den Zuwendungsempfänger. Alternativ kann eine vom Zuwendungsempfänger mit dem Änderungsantrag vorgelegte, veränderte und geprüfte Antragsmappe der weiteren Bearbeitung ersetzend zugrunde gelegt werden.

3. Mindestantragsvolumen

Frage: Kann abweichend vom Mindestantragsvolumen gemäß Nr. 7.1 Satz 6 dBIR ein Antrag mit einem geringeren Zuwendungsbetrag als 25.000 € gestellt werden, sofern keine weiteren Förderanträge mehr gestellt werden?

Antwort:

Die Mindestanforderungen an die Antragssumme gemäß Nr. 6.1 Satz 6 gelten alternativ: Daher ist für einen Antrag mit einer beantragten Zuwendungshöhe von weniger als 25.000 € möglich, wenn dieser die Voraussetzungen nach Nr. 7.1 Satz 6 Buchst. b dBIR erfüllt. Dafür muss der Antrag unabhängig von dessen Höhe den verbliebenen Restbetrag des Höchstbetrags der staatlichen Zuwendungen voll ausschöpfen. Insbesondere ermöglicht das Zuwendungsempfängern mit einem Gesamtbetrag von weniger als 25.000 € den einmaligen Abruf ihres Höchstbetrags der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage 1 zur dBIR. Im Sinne der Regelungsentention besteht zudem die Möglichkeit, dass die Regierung als bewilligende Behörde einen Antrag unter dem festgelegten Mindestantragsvolumen auch dann zulässt, wenn dieser den verbliebenen Restbetrag nur teilweise ausschöpft, sofern es sich dabei um den letzten Antrag des Zuwendungsempfängers handelt, der den verbliebenen Restbetrag (zumindest teilweise) in Anspruch nimmt.

4. Anträge auf Mittelauszahlung vor dem abschließenden Verwendungsnachweis

Frage: Ein Zuwendungsempfänger beabsichtigt, innerhalb eines Förderantrags, eine einzelne komplexe Maßnahme (v. a. digitale Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen) getrennt zu planen, umzusetzen und abzurechnen. Ist es möglich, die Regierungen zu ermächtigen, für abgeschlossene komplexe Teilprojekte Anträge auf Mittelauszahlung zuzulassen?

Antwort:

Die Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) sieht die Auszahlung der Zuwendung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel für jeden einzelnen Antrag nach der Vorlage eines (gesamten) Verwendungsnachweises und damit nach Umsetzung aller beantragten Maßnahmen vor. Die zuständige Regierung veranlasst nach erfolgter Prüfung des Verwendungsnachweises die Auszahlung der gesamten Zuwendung auf Grundlage eines Mittelabrufs beim Bund (Nr. 8 Satz 4 dBIR). Die Anforderung an die Auszahlung gemäß dBIR richten sich damit (unabhängig von der Zuwendungshöhe) nach den Vorgaben aus Nr. 7.4 der VV zu Art. 44 BayHO bzw. Nr. 7.4 der VVK, wonach die Auszahlung erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung erfolgen soll.

Zudem dürfen gemäß dBIR die Zuwendung oder Teilzuwendung erst ausgezahlt werden, wenn sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Daraus ergibt sich, dass eine vorausgreifende Auszahlbarkeit von Teilbeträgen gem. Nr. 7.2.2 VV zu Art. 44 BayHO bzw. Nr. 7.2 VVK, die voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlung benötigt werden, bereits aufgrund der Vorgaben der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule nicht eröffnet ist. Insbesondere werden im Falle einer möglichen Sperrung von Mitteln für mobile Endgeräte (wegen noch fehlender digitaler Schulhausvernetzung oder fehlendem schulischen WLAN) Mittel erst mit Herstellung der Voraussetzungen auszahlbar. Gleiches gilt, wenn bei Miet-, Mietkauf- und Leasing-Verträgen zunächst nur die bereits angefallenen Ausgaben und künftige Miet-, Mietkauf- und Leasingausgaben erst am Ende des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 ausbezahlt werden. Insoweit ist eine Auszahlung in mehreren Schritten in diesen Fällen ausnahmsweise möglich.

Im Gegensatz zu den beiden Landesprogrammen, bei denen aufgrund der dort vorgesehenen Beantragung der gesamten Förderbudgets die Möglichkeit eingeräumt wurde, im Einzelfall Abweichungen von der einmaligen Auszahlung im Nachgang zur Vorlage der Verwendungsbestätigung zuzulassen, besteht bei der Förderung im DigitalPakt Schule auf Grundlage der dBIR die Möglichkeit, getrennte Förderanträge für in sich geschlossene

größere Teilprojekte einzureichen, sofern dabei die Grenzen für das Mindestantragsvolumen Nr. 7.1 Satz 6 dBIR eingehalten werden. Sofern Zuwendungsempfänger daher für in sich abgeschlossene komplexe Teilprojekte Mittelauszahlungen anstreben, sollten diese bereits im Antragsverfahren auf die Möglichkeit einer getrennten Beantragung hingewiesen und diese im Rahmen der Vorgaben der dBIR zugelassen werden. Darüber ist sichergestellt, dass die Abrechnung der Maßnahmen auf den getrennt voneinander verbeschiedenen Anträgen zeitlich gestaffelt jeweils durch Vorlage des Verwendungsnachweises zur Auszahlung beantragt werden können. Nach Prüfung des jeweiligen Verwendungsnachweises erfolgt dann die gestaffelte Auszahlung der jeweiligen Zuwendung wie gewohnt auf Grundlage von Mittelabrufen beim Bund.

5. Änderung nach Ablauf der Antragsfrist

Frage: Ist für den Fall, dass ein Zuwendungsempfänger bei der Maßnahmendurchführung einzelne Maßnahmen entgegen der bewilligten Maßnahmenplanung nach Ende der Antragsfrist nicht umsetzt, noch eine Abänderung des Antrags möglich, um (freiwerdende) bewilligte Zuwendungsbeträge für weitere Maßnahmen einzusetzen?

Antwort:

Einer Änderung der Maßnahmenplanung in bereits bewilligten Anträgen ist nach Ablauf der Antragsfrist und vor Ende des Bewilligungszeitraum in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise zugelassen. Mit der Änderung der Maßnahmenplanung ist vom Zuwendungsempfänger eine Begründung vorzulegen, die sich insbesondere daraus ergeben kann, dass niedrigere endgültige Zuwendungsbeträge infolge geringerer Ausgaben oder nicht umgesetzter Einzelmaßnahmen erneut zu einem Restbetrag führen, welcher für alternative zuwendungsfähige Investitionsmaßnahmen eingesetzt werden soll.

Vor Ablauf der Antragsfrist können nicht beanspruchte Anteile der vorläufig bewilligten Zuwendung regulär im jeweils nachfolgenden Förderantrag beantragt werden. Sofern ein vorangegangener Antrag mit einer nicht umgesetzten Teilmaßnahme bereits abgeschlossen ist, wird die vorläufige Zu-

wendungshöhe durch Schlussbescheid durch die endgültige Festsetzung ersetzt und die entstandene Minderung ist bereits bei Bewilligung eines nachfolgenden Antrags berücksichtigt. Andernfalls steht die nicht im Verwendungsnachweis des vorangegangenen Antrags ausgezahlte Zuwendungssumme spätestens mit dem Verwendungsnachweis zur Auszahlung zur Verfügung, da sich der mögliche Auszahlungsbetrag ausschließlich auf die vorangegangenen Auszahlungen zu abgeschlossenen Anträgen bezieht. Erfolgt die Nichtbeanspruchung bewilligter Zuwendungen erst nach dem zunächst letzten Förderantrag des Zuwendungsempfängers, so darf vor Ablauf der Antragsfrist der resultierende neue Restbetrag vom Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen unter Einhaltung der Bagatellgrenze von 1.000 € durch einen weiteren Antrag (erneut) ausgeschöpft werden.

6. Übermittlung elektronischer Dokumente im Zuwendungsverfahren

Frage: Ist im Zuge der neugefassten Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO die Übermittlung elektronischer Dokumente nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des BayVwVfG und des BayEGovG für den Antrag, den Bescheid, den Verwendungsnachweis und den Schlussbescheid zulässig?

Antwort:

Gemäß VV zu Art. 44 BayHO bedarf es für die Bewilligung einer Zuwendung grundsätzlich eines schriftlichen oder elektronischen Antrags, die Zuwendungen werden durch schriftlichen oder elektronischen Zuwendungsbescheid bewilligt. Dabei ist die Übermittlung elektronischer Dokumente nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des BayVwVfG (insbesondere Art. 3a und 37) und des BayEGovG (insbesondere Art. 3 und 6) zulässig. Seit der Änderung der VV-BayHO ab 1. Januar 2020 bedarf es keines Schriftformersatzes gem. Art. 3a BayVwVfG mehr, für den das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen wäre. Die Übermittlung von Nachweisen und Unterlagen kann daher im elektronischen Verwaltungsverfahren mittels einfacher E-Mail erfolgen. Gemäß dBIR erfolgt

die Antragsstellung ausschließlich elektronisch unter Verwendung einer zentral bereitgestellten Antragsmappe, eine abweichende Regelung über ein Schriftformerfordernis wurde nicht getroffen, im Einzelfall kann jedoch weiterhin die Vorlage von Originalen verlangt werden.

Der Regierung als Bewilligungsbehörde steht die elektronische Kommunikation offen, wenn und solange der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet (Art. 3a Abs. 1 BayVwVfG, Art. 3 Abs. 1 Satz 2 BayEGovG), dabei muss ein elektronischer Bescheid den Anforderungen des Art. 37 Abs. 3 BayVwVfG genügen. Die Zuwendungsempfänger stimmen deshalb im Antragformular der ausschließlich elektronischen Übermittlung der Förderbescheide zu und eröffnen über die Nennung einer E-Mail-Adresse einen Zugang im Sinne der genannten Rechtsvorschriften.

7. Getrennte Förderung selbstständiger Maßnahmenabschnitte im DigitalPakt Schule und in den Landesprogrammen

Frage: Soll an der in Nr. 7.2.1 der Vollzugshinweise angelegten getrennten Förderung selbstständiger Maßnahmenabschnitte im DigitalPakt Schule und in den Landesprogrammen aufgrund der verwaltungsmäßigen Anforderungen festgehalten werden?

Antwort:

Die Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule eröffnet in § 4 Satz 3 die Möglichkeit zur Förderung von selbstständigen, ab dem 17. Mai 2019 begonnenen Maßnahmenabschnitten von laufenden Investitionsmaßnahmen. Für einen bruchfreien Übergang von der Förderung der bayerischen Landesprogramme in die Bundesförderung sollen die vorgesehenen Förderoptionen aus beiden Förderschienen demwendungszweck entsprechend ausgeschöpft werden können. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, da diese als parallellaufende Förderstränge unterschiedliche Akzente bei den Fördergegenständen setzen, z. B. bei der Förderfähigkeit mobiler Endgeräte, von WLAN oder der digitalen Schulhausvernetzung, und sich wechselseitig ergänzen. Daher soll an den unter Nr. 7.2.1 der Vollzugshinweise eingeräumten Möglichkeiten festgehalten werden, die Folgendes vorsehen:

1. Voneinander getrennte Gesamtmaßnahmen können regulär getrennt nach den Programmen gefördert werden, so dass eine bereits abgeschlossene Landesförderung der Förderung weiterer Investitionsvorhaben im Rahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 nicht im Wege steht. Dafür werden die jeweiligen Gesamtmaßnahmen in eigenen Anträgen zum jeweiligen Programm beantragt, bewilligt und gefördert. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
2. Innerhalb einer förderrechtlichen Gesamtmaßnahme eröffnet die Festlegung von fachlich abgegrenzten selbstständigen Maßnahmenabschnitten (im Sinne aller Investitionen an einer einzelnen Schule in einem bestimmten Fördergegenstand gemäß der dBIR) eine Zergliederung der Gesamtmaßnahme in einzelne Abschnitte, die getrennt voneinander in den Landes- bzw. im Bundesprogramm aufgerufen werden können. Sofern selbstständige Maßnahmenabschnitte im jeweils anderen Programm gefördert werden, entsteht auch kein Förderausschluss aus dem Doppelförderungsverbot. In den Anträgen bzw. in der einzureichenden Verwendungsbestätigung in den Landesprogrammen werden die einzelnen Abschnitte unabhängig voneinander und vollständig getrennt aufgerufen.
3. Im Sinne eines Vertrauensschutzes ist für bereits erfolgte Abrechnungen im „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ und „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“ folgende Übergangsregelung: Demnach können in den Landesprogrammen bereits abgerechnete Gesamtmaßnahmen nachträglich einzelne Abschnitte im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 geltend gemacht werden, sofern die grundsätzlich zuwendungsfähigen Kosten den Förderhöchstbetrag in den Landesprogrammen übersteigen und die Voraussetzungen an die Förderfähigkeit im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 erfüllt sind. Damit wird vermieden, dass die über die Landesbudgets hinausreichenden Teile nicht (vollständig) der Förderung im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 entzogen werden. Dazu wird die Gesamtmaßnahme aus der Verwendungsbestätigung in selbstständige Maßnahmenabschnitte

im Sinne der dBIR zergliedert und den Programmen zugeordnet. In dieser Zuordnung muss das Landesfördervolumen weiterhin vollständig beansprucht werden, so dass die erfolgte Förderung weiterhin vollständig berechtigt ist. Darüberhinausgehende Abschnitte, die wegen Überschreitung der Budgetgrenzen durch das Land nicht mehr gefördert werden können, könne in den DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 überführt werden, sofern die dortigen Fördervoraussetzungen (z. B. an den vorzeitigen Maßnahmenbeginn) eingehalten sind.

In den ersten beiden Fällen werden die Verwendungsbestätigung im Landesprogramm sowie die Verwendungsnachweise im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 unabhängig voneinander eingereicht, geprüft und die jeweiligen Auszahlungen veranlasst, ohne das verfahrensbedingt Mehraufwand entsteht.

In den in geringer Zahl der zu erwartenden Konstellationen nach Fall 3 ist die elektronische Erfassung der Gesamtmaßnahme in einer an die Antragsmappe für die dBIR angelehnten Arbeitsmappe vorgesehen (Bereitstellung durch das Staatsministerium). Darin ordnen die Zuwendungsempfänger die selbstständigen Maßnahmenabschnitte entweder den Landesprogrammen („Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ bzw. „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“) oder dem DigitalPakt Schule zu. Die Regierung kann dadurch auf einfache Weise überprüfen, ob die auf die Landesprogramme entfallenden Ausgaben die erfolgten Auszahlungen aus den Landesbudgets weiterhin vollumfänglich begründen. Die geprüfte Zuordnung ist Grundlage für eine angepasste Verwendungsbestätigung (Landesprogramme) und wird von der Regierung unter endgültiger Festlegungen der im Landesprogramm geförderten Maßnahmen als geänderte Verwendungsbestätigung festgesetzt. Ohne weiteren Mehraufwand können dann die einzelnen Maßnahmen (als Zeilen), die vom Zuwendungsempfänger dem DigitalPakt Schule zugeordnet wurden, automatisiert auf ein getrenntes Antragsblatt in der elektronischen Antragsmappe im DigitalPakt Schule übertragen werden, woran sich die gewohnte Bearbeitung anschließt.

8. Zugriffe auf die schulischen Medienkonzepte zur Prüfung der Übereinstimmung im Bewilligungsverfahren

Frage: Wie und wem soll Zugriff auf die Medienkonzepte, die von den Schulen dem Staatsministerium vor Antragstellung elektronisch zu übermitteln sind, ermöglicht werden, um die Veraktung sowie die Überprüfung der Entsprechung zwischen den beantragten IT-Investitionen und dem Ausstattungsplan in den jeweiligen schulischen Medienkonzepten sicherzustellen?

Antwort:

Die Zugriffsrechte auf die im Schulportal hochgeladenen Medienkonzepte werden so angepasst, dass die an den Regierungen verorteten Berater digitale Bildung (Grund-/Mittelschule, Förderschulen, berufliche Schulen) einen schulartübergreifenden Zugang zu den Medienkonzepten aller Schulen im jeweiligen Regierungsbezirk haben. Dadurch kann die Sicherung und Aufnahme der zum Antragszeitpunkt aktuellen Medienkonzepte als relevante Grundlage für die Förderanträge zum Akt flexibel vor Ort gehandhabt werden.

Voraussetzung für Förderung im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ist die Verankerung oder ein Bezug der beantragten digitalen Bildungsinfrastruktur zum Ausstattungsplan des Medienkonzepts der jeweiligen Schule. Daher wird bei der vertieften Antragsprüfung auch diese Übereinstimmung zu betrachten sein. Ungeachtet der eingeräumten Zugriffe soll aber die Überprüfung der Entsprechung zwischen den beantragten Investitionen und dem Ausstattungsplan in den schulischen Medienkonzepten wie bisher durch die Berater digitale Bildung der jeweiligen Schulart auf Grundlage ihrer fachlichen Expertise zu den schulartspezifischen Anforderungen und Besonderheiten vorgenommen werden. Diesen werden – falls erforderlich – neben der Antragsmappe auch die zum Zeitpunkt der Antragstellung verakteten Medienkonzepte der in den Antrag einbezogenen Schulen ihrer Schulart zur Prüfung übermittelt.

9. Vorratsbeschaffung und Bürgschaftsmodelle

Frage: Die Zeitpunkte von Bezahlung, Auslieferung und schulischer Verwendung können auseinanderfallen, etwa wenn IT-Ausstattung ohne aktuellen schulischen Einsatzbedarf bevorratend beschafft wird oder deren Lieferung in einem Bürgschaftsmodell erst mit zeitlicher Verzögerung nach Bezahlung erfolgt. Wie ist mit solchen Investitionsmaßnahmen zu verfahren, die zum Zeitpunkt der Beschaffung bzw. bei Zahlung der Rechnungen noch nicht den in Nr. 1 dBIR festgelegten Zweck der Förderung erfüllen (Optimierung der digitalen technischen Bildungsinfrastruktur an den bayerischen Schulen)?

Antwort:

Die Zuwendung im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ist gemäß dBIR an die Erfüllung des Zuwendungszwecks unter Nr. 1 geknüpft, die darin besteht, lernförderliche und belastbare, interoperable digitale technische Bildungsinfrastrukturen an den bayerischen Schulen aufzubauen. Demnach setzt die Auszahlung der Zuwendung insbesondere den tatsächlich erfolgten Aufbau dieser digitalen Bildungsinfrastrukturen an ihrem schulischen Bestimmungsort voraus. Die Regelung, dass die Auszahlung der Zuwendung durch die Regierung nach Vorlage des Verwendungsnachweises nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie für geleistete Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird, stellt eine zusätzliche Voraussetzung für die Auszahlung dar, reicht aber für die Auszahlung der Förderung alleine noch nicht aus. Diese bleibt an die Erfüllung des zugrundeliegenden Zuwendungszwecks gebunden. Dies deckt sich mit der Bestimmung, dass die Auszahlung der Mittel für mobile Endgeräte für eine Schule erst nach der tatsächlichen Herstellung der erforderlichen Infrastruktur (digitale Vernetzung, schulische WLAN-Infrastruktur) möglich ist.

Folglich können keine Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen erfolgen, die auf eine Vorratsbeschaffung von IT-Infrastruktur und noch nicht auf eine konkrete zweckentsprechende Verwendung an einer Schule zielen. Davon ausgenommen sind geringe Stückzahlen von Ersatzgeräten, die für den Austausch bei Gerätedefekt beschafft werden. Entsprechendes gilt für Zah-

lungen im Rahmen von Bürgschaftsmodellen, bei denen zwar die Rechnung durch den Zuwendungsempfänger bereits bezahlt wird, die Lieferung hingegen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Die Förderung und Auszahlbarkeit der Zuwendung setzen also die Integration der beschafften IT-Ausstattung in die digitale Bildungsinfrastruktur der einzelnen Schule voraus und werden erst mit dem Erfüllen des Zuwendungszwecks und der Erforderlichkeit für geleistete Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks hergestellt. Dabei ist auch das Ende des Durchführungszeitraums am 16. Mai 2024 zu beachten ist, innerhalb dessen Investitionsmaßnahmen abzuschließen sind.

10. Förderfähigkeit von elektrischen Anschlüssen und Stromnetzen bei Investitionsmaßnahmen in die digitale Bildungsinfrastruktur

Frage: Ist die Herstellung der Stromversorgung für die geförderte digitale Bildungsinfrastruktur Gegenstand der Förderung und kann die grundsätzliche Ertüchtigung der Stromversorgungseinrichtungen im Schulgebäude im DigitalPakt Schule gefördert werden?

Antwort:

Grundsätzlich ist die Ertüchtigung der Stromversorgung in einem Schulgebäude keine eigenständige Maßnahme zum Aufbau einer digitalen Bildungsinfrastruktur und folglich kein getrennter Gegenstand der Förderung gemäß dBIR. Sofern jedoch der Einbau z. B. einer Steckdose zur Inbetriebnahme eines im Rahmen des DigitalPakts Schule geförderten IT-Ausstattungsgegenstands notwendig ist, kann er als bauliche Maßnahme förderfähig sein. Wesentliche Voraussetzung für die dBIR-Förderung einer Investitionsmaßnahme, die die Kostenposition 4 (bauliche Maßnahmen) beinhaltet, ist, dass die bauliche Maßnahme zur Inbetriebnahme geförderter Ausstattungsgegenstände notwendig ist. Die Vollzugshinweise führen unter Nr. 6.5.1 (3) aus: „Notwendige bauliche Maßnahmen [...] zum Aufbau und zur Inbetriebnahme nach Nr. 2 Satz 1 beschaffter Ausstattungsgegenstände sind zuwendungsfähig.“

Beispiel einer förderfähigen Maßnahme:

In den Unterrichtsräumen einer Schule sollen neben dem Beamer auch Geräte zur kabellosen Bildübertragung sowie Lautsprecher, die ebenfalls im Rahmen des DigitalPakts Schule beantragt sind, an der Zimmerdecke angebracht und betrieben werden. Dabei sollen zum Betrieb der beantragten Ausstattungsgegenstände zusätzliche Steckdosen an der Zimmerdecke installiert werden, um nicht eine auf dem Beamer abgelegte Mehrfachsteckdose verwenden zu müssen. Im diesem Fall ist die Förderfähigkeit der zusätzlichen Steckdosen als Teil der Investitionsmaßnahme gemäß dBIR, ggf. auch inkl. Verlegen von Leitungen innerhalb des Unterrichtsraumes, gegeben.

Hinweis: Die jeweils notwendige bauliche Maßnahme ist in der Antragsmappe zusammen mit der eigentlich geförderten Investitionsmaßnahme in derselben Zeile der Maßnahmenplanung zu erfassen, etwa durch den Zusatz „inkl. hierfür notwendiger baulicher Maßnahmen“, vgl. VH Nr. 6.5.1 (3).

Beispiel einer nicht-förderfähigen Maßnahme:

Steckdosen mit integrierten USB-Ladern sollen im vorderen Bereich der Mediensäule (Verbindungskanal zwischen Lehrerarbeitsplatz und Beamer) installiert werden, damit Schüler ihr eigenes mobiles Endgerät aufladen können. Die bauliche Maßnahme bezieht sich hierbei nicht auf im Rahmen des DigitalPakts Schule beschaffte Ausstattungsgegenstände. Ebenso wären solche zusätzlichen Lademöglichkeiten nicht förderfähig, wenn sie zwar für im DigitalPakt Schule beschaffte mobile Endgeräte verwendet würden, allerdings wegen bereits in Tablet-Koffern integrierter Lademöglichkeiten zur Inbetriebnahme der Geräte nicht notwendig sind. Sofern also keine Notwendigkeit im unmittelbaren Zusammenhang mit der geförderten digitalen Bildungsinfrastruktur vorliegt, ist die Installation nicht förderfähig. Das gilt gleichfalls für eine grundlegende Erneuerung der Stromleitungen im Schulgebäude ohne direkten Bezug zu konkreten nach der dBIR geförderten Gegenständen und deren unmittelbarem Anschluss innerhalb des engeren Verwendungsbereichs, selbst wenn diese Gebäudeertüchtigung die allgemeinen infrastrukturellen Voraussetzungen für den Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur herstellt. Bei der Verlegung von Stromleitungen handelt es sich selbst nicht um eine Investition in den „Aufbau oder Ver-

besserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden“ im Sinne von Nr. 2 Satz 1 Buchst. a) dBIR.

11. Förderfähigkeit von Handwerkerarbeiten und Baunebenkosten

Frage: Sind allgemeine Handwerkerarbeiten wie Maler-, Fliesenleger oder Trockenbauarbeiten im Zuge von notwendigen baulichen Maßnahmen zur kabelgebundenen Netzanbindung der Unterrichtsräume bzw. zum Aufbau und zur Inbetriebnahme von Ausstattungsgegenstände zuwendungsfähig? Sind die bei der digitalen Schulhausvernetzung anfallenden Baunebenkosten für die Einrichtung der Baustelle, Reinigung und Abbau der Baustelle Teil der Förderung im DigitalPakt Schule?

Antwort:

Sowohl bei der Einrichtung digitaler Klassenzimmer als auch integrierter Fachunterrichtsräume sind die zur Inbetriebnahme, Anbindung und Integration der geförderten digitalen Arbeitsgeräte notwendigen baulichen Maßnahmen förderfähig. Hierunter fallen etwa der Aufbau von Pylonen für interaktive Tafeln, die Montage von Halterungen, Gerätesockeln, das Verlegen von Kabeln zu einem Beamer bei abgehängter Decke und erforderliche Abbau- und Entsorgungsmaßnahmen zur Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die Installation der geförderten Infrastruktur (s. VH Nr. 6.5.1 (3)). Die Aufzählung der förderfähigen baulichen Maßnahmen, Handwerkerleistungen und externen Beratungs- und Planungsleistungen, z. B. externe Techniker- und Ingenieurleistungen, ist nicht abschließend. Damit sind Handwerkerleistungen, Beratungsleistungen sowie Baunebenkosten grundsätzlich förderfähig, sofern sie zur Durchführung einer notwendigen baulichen Maßnahme erforderlich sind und zusätzliche Kosten anfallen. Die Förderfähigkeit beschränkt sich auf das notwendige Maß und ist ggf. auf der Rechnung getrennt auszuweisen (oder anteilig zu berechnen). Nach der Installation einer interaktiven Tafel wäre damit die Wiederherstellung der Raumbeschaffenheit durch Streichen der betroffenen Wand förderfähig, nicht jedoch das Streichen des gesamten Unterrichtsraumes in seinen nicht von der baulichen Maßnahme betroffenen Teilen.

12. Förderung der IT-Infrastruktur bei Neu- und Erweiterungsbauten

Frage: Ein Schulaufwandsträger einer staatlichen Berufsschule plant einen Neu- bzw. Erweiterungsbau. Dabei fallen Kosten für die IT-Infrastruktur der Schule an (z. B. digitale Schulhausvernetzung mit aktiven und passiven Netzwerkkomponenten, digitale Vernetzung, Ersteinrichtung mit digitalen Arbeitsgeräten sowie Anzeige- und Interaktionsgeräten zur Ausstattung Digitaler Klassenzimmer). Welche IT-Infrastrukturkosten können FAG-förderunschädlich aus dem DigitalPakt Schule gefördert werden?

Antwort:

Im vorliegendem Fall handelt es sich (s. Nr. 7.2.2 (3) Vollzugshinweise) um eine Neubaumaßnahme gem. Nr. 5.2.2.2 FAZR. Dabei werden die Kostenrichtwerte als Kostenpauschalen angewandt, d. h. die zuweisungsfähigen Ausgaben werden unabhängig von den nach Nr. 5.2.1 dem Grunde nach zuweisungsfähigen Ausgaben pauschal festgesetzt. Dadurch erfolgt eine Förderung der zuweisungsfähigen Bauwerkskosten (z. B. die Bauwerkskosten für die Baukonstruktion sowie Technischen Anlagen gemäß Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276) über die Pauschale gemäß FAZR. Über die Kostenpauschalen gilt die Herstellung der durchschnittlichen notwendigen baulichen Voraussetzungen als vollständig abgedeckt, ohne dass es bei der Pauschalierung auf die tatsächlichen dem Grunde nach zuweisungsfähigen Ausgaben gemäß Nr. 5.2.1 FAZR ankommt. Deshalb können z. B. Ausgaben für den Bau von Serverräumen, die Bereitstellung von Kabelschächten oder Stromleitungen und sonstigen baulichen Voraussetzungen für die Installation der digitalen Bildungsinfrastruktur nicht im DigitalPakt Schule geltend gemacht werden können. Eine Wahlmöglichkeit besteht aufgrund der pauschalierten Abgeltung nicht.

Der über die Förderung nach Art. 10 BayFAG hinausreichende Ausbau der IT-Infrastruktur ist als zusätzliche Investitionsmaßnahme auch für Neubaumaßnahmen und Erweiterungsbauten, für die ein Antrag nach Art. 10 BayFAG gestellt wurde, gemäß dBIR förderfähig, sofern eine sachgerechte Kostentrennung möglich ist. Dies betrifft als zusätzliche infrastrukturelle Investitionsmaßnahme beispielsweise die digitale Vernetzung des Schulgebäudes, z. B. in Form einer hochwertigen Glasfaserverkabelung über die

von der Kostenpauschale abgedeckten grundlegenden technischen Anlagen hinaus, und schließt Material, Verlegung, Erwerb sowie den Einbau passiver und aktiver Netzwerkkomponenten ein. Die Festsetzung der über die pauschale Förderung nach FAZR hinausreichenden Infrastrukturmaßnahmen nimmt die zuständige Regierung in Kenntnis des Vorhabens vor; Maßstab ist die bereits erfolgte FAG-Förderung zur Herstellung der durchschnittlichen notwendigen baulichen Voraussetzung bei sparsamer und wirtschaftlicher Betrachtung.

Für grundsätzlich nicht FAZR-förderfähige Einrichtungsgegenstände der Kostengruppe 610, z. B. die digitale Ausstattung in Digitalen Klassenzimmern, kann eine Förderung im DigitalPakt Schule regulär in Anspruch genommen werden. Abweichendes gilt für die Erstausrüstung an beruflichen Schulen, für die gem. Nr. 8.3.2 FAZR i. V. m. § 5 Abs. 2 Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) eine zusätzliche FAZR-Förderung in Betracht kommt. Die Förderung von Ausstattungsgegenständen (als trennbare Maßnahmenabschnitte) an beruflichen Schulen ist unter Anrechnung auf die Höchstbeträge der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage 1 zur dBIR auch im DigitalPakt Schule möglich, aber nur unter der Voraussetzung, dass eine Förderung nach FAZR nicht in Anspruch genommen wird. Erfolgt umgekehrt eine Förderung auf Grundlage der FAZR mit einer geringeren Förderquote als im DigitalPakt Schule, ist auch keine ergänzende Förderung nach dBIR zugelassen.

13. Umgang mit subventionserheblichen Tatsachen gem. § 264 StGB bei fehlerhaften Angaben im Rahmen von Verwendungsbestätigung oder Verwendungsnachweisen

Frage: Wie ist mit unzutreffenden Angaben umzugehen, die die Zuwendungsempfänger im Zuge der Vorlage von Verwendungsbestätigungen (Landesprogramme) bzw. von Verwendungsnachweisen (DigitalPakt Schule) machen, z. B. in Bezug auf die Erfüllung der technischen Mindestkriterien, das Vorliegen einer Zustimmung zur Beschaffung von IT-Sonderausstattung oder zur Erfüllung des frühestmöglichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns?

Antwort:

Sollte sich bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen für den Digital-Pakt Schule 2019 bis 2024 herausstellen, dass im Zuwendungsverfahren unrichtige Angaben gemacht werden, gehört es zu den Aufgaben der prüfenden Stelle zu entscheiden, welche zuwendungsrechtlichen Konsequenzen aus den unrichtigen Angaben zu ziehen sind und ob ggf. weiterer Aufklärungsbedarf besteht.

Sofern der Verdacht eines strafrechtlich relevanten Verhaltens besteht, ist es ebenfalls Sache der prüfenden Stelle nach den allgemeinen Vorgaben zu entscheiden, ob sie ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anstrengt. Ob sich Anhaltspunkte darauf ergeben, kann nur im individuellen Einzelfall festgestellt werden, generelle Handlungsempfehlungen durch das Staatsministerium sind nicht möglich sind. Die Regierungen verfügen bereits über andere Zuwendungsprogramme über Erfahrung und werden gebeten, im Rahmen der vorhandenen Expertise und etablierten Verfahren vorzugehen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich der Anwendungsbereich der strafrechtlichen Vorschrift zum Subventionsbetrug aus der materiellen Definition des Subventionsbegriffs als eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und der Förderung der Wirtschaft dienen (vgl. Nr. 3.4 der VV zu Art. 44 BayHO) ergibt. Demnach unterfällt die Infrastrukturförderung der kommunalen Schulaufwandsträger und freien Schulträger zum Ausbau der schulischen digitalen Bildungsinfrastruktur, die als Zuwendung im Bildungsbereich nicht dem Zweck der Wirtschaftsförderung dienen, nicht den strafgesetzlichen Schutz durch § 264 StGB. Auf die Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen und der Versicherung des Antragstellers, dass ihm die benannten Tatsachen als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind, wurde beim Antragsverfahren zur dBIR verzichtet. Es verbleibt daher bei Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen bei einer Strafbarkeit gem. § 263 StGB, also einfachen Betrugs.

14. Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen

Frage: In welchen Fällen ist bei Vorliegen eines schweren Vergabeverstößes der nach den „Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen“ gebotene Ausschluss der Auftragseinheit aus der Förderung auf einen Kürzungsbetrag auf 20 bis 25 v. H. der Gesamtzuwendung zu beschränken und in welchen Fällen erfolgt der vollständige Ausschluss der Auftragseinheit aus der Förderung?

Antwort:

Das Staatsministerium kann aus Rechtsgründen in Bezug auf vergaberechtliche Fragestellungen lediglich allgemeine Hinweise unter dem expliziten Vorbehalt gegeben werden, dass diese mit Blick auf die vergaberechtliche Rechtsprechung keine Bindungswirkung besitzen (s. Nr. 9.2 der VH). Die Schulaufwandsträger bzw. deren Vergabestellen bleiben für die rechtlich korrekte Durchführung der Verfahren in vollem Umfang verantwortlich. Die Einhaltung der einschlägigen und gemäß Auflagen des Förderbescheids (einschl. der Allgemeinen Nebenbestimmungen ANBest-K und ANBest-P) anzuwendenden vergaberechtlichen Bestimmungen liegt wie bei anderen Förderprogrammen in der Verantwortung des Zuwendungsempfängers (vgl. Nr. 9.2. (1) der VH).

Gem. Nr. 3.2 Satz 1 der Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat ist bei Vorliegen eines schweren Vergabeverstößes (im Folgenden: Richtlinie) – aus Gründen der Einheitlichkeit des Verwaltungsvollzugs – grundsätzlich ein Widerruf und die Neufestsetzung (Kürzung) der Zuwendung vorzunehmen. Als förderrechtliche Konsequenzen sind die Kosten für die jeweilige Auftragseinheit, die z. B. ein Teil- oder Fachlos sein kann, auszuschließen, die sich zumindest auf die von der vergaberechtwidrigen Beschaffung betroffenen Fördergegenstände bezieht.

Nr. 3.2 Satz 4 der Richtlinie zur Rückforderung eröffnet jedoch einen Ermessensspielraum seitens der Regierung dahingehend, dass, falls der Widerruf des Zuwendungsbescheids eine erhebliche Härte für den Zuwen-

Empfänger durch einen völligen oder sehr weitgehenden Förderausschluss für die Gesamtmaßnahme bedeuten würde, der Kürzungsbetrag auf 20 bis 25 v. H. der Gesamtzuwendung beschränkt werden kann. Dieser Rahmen stellt einen Richtwert dar, der aus besonderen Gründen auch über- und unterschritten werden darf. Nur wenn dem Zuwendungsempfänger eine erhebliche Härte widerfährt, kann also zugunsten einer anteiligen Kürzung von einem vollständigen Förderausschluss der Auftragseinheit abgesehen werden – hierbei spielen für eine Beurteilung über das Vorliegen eines Härtefalls auch individuelle Voraussetzungen des jeweiligen Schulaufwandsträgers eine Rolle. Eine generelle Günstigerregelung ist in der Richtlinie daher nicht angelegt.

Gemäß den allgemeinen verwaltungsverfahrensgesetzlichen Vorgaben muss der Zuwendungsgeber bei der Entscheidung über Rückforderungen von Zuwendungen das ihm zustehende Ermessen pflichtgemäß ausüben und dabei die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einhalten. Ermessensleitende Bestimmungen ergeben sich aus der genannten Richtlinie sowie dem Gebot zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Zuwendungen als Konsequenz der allgemeinen haushaltrechtlichen Grundsätze. Die Richtlinie bestimmt insofern eine generalisierende Regelbeurteilung, die jedoch einer einzelfallbezogenen Konkretisierung des grundsätzlich bestehenden Widerrufsermessens bedarf. Der Ausschluss einer grundsätzlich förderfähigen Ausgabe aus der im Bescheid genehmigten Investitionsplanung (DigitalPakt Schule) bzw. aus der Anerkennung im Rahmen der bewilligten Förderbudgets (Landesprogramme) erfordert die pflichtgemäße Ermessensausübung der zuständigen Behörde im Einzelfall unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. In der Konsequenz können die vielfältigen Einzelfallkonstellationen in Unkenntnis des jeweils konkreten Sachverhalts vor Ort nicht allgemeingültig bzw. pauschalierend durch das Staatsministerium entschieden werden.

Aufgrund der besonderen Struktur der Förderprogramme des Landes und des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 mit einer budgetierten Festlegung der Gesamtfördersumme je Schulaufwandsträger soll für den Fall einer Beschränkung des Kürzungsbetrags ein Anteil von mindestens 25 v. H. ange-

nommen werden, sofern im Einzelfall keine besonderen Gründe widersprechen. Auch eine Erweiterung des Kürzungsrahmens auf bis zu 50 v. H. ist im Einzelfall in Betracht zu ziehen, da die belastenden Folgen eines Förderausschlusses über den Verbleib der ausfallenden Fördersumme im Budget begrenzt sind: Werden die jeweiligen Förderhöchstbeträge durch eine Kürzung der Zuwendungssumme nämlich nicht vollständig ausgeschöpft, soll dem Zuwendungsempfänger die Möglichkeit gegeben werden, weitere Beschaffungen zu tätigen und die verbliebenen Beträge in weiteren Förderanträgen (DigitalPakt Schule) bzw. einer weiteren Verwendungsbestätigung (Landesprogramme) unter Einhaltung der Vorgaben zu den Antragsmindestsummen (dBIR) bzw. Bagatellgrenzen (1.000 €) einzureichen. Der Zuwendungsempfänger kann bei entsprechendem Investitionsbedarf trotz der Zuwendungskürzung in Einzelantrag den Förderhöchstbetrag über weitere Investitionsmaßnahmen und Eigenmittel weiterhin vollständig binden.

Eine abweichende Ermessensentscheidung der Bewilligungsbehörde unter vollständiger Ausschöpfung des durch die Rückforderungsrichtlinie vorgegebenen Ermessenskorridors ist weiterhin möglich.

15. Wahl des Vergabeverfahrens auf Grundlage der Auftragswertschätzung für die Förderanträge im Landesprogramm bzw. im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

Frage: Welche Anforderungen sind an die Auftragswertschätzung für Beschaffungsvorgänge (Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur) zu stellen, für die aus den Förderprogrammen des Landes bzw. über einen oder mehrere Einzelanträge im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 Zuwendungen beantragt werden? Sind hierfür die Leistungen über die gesamte Laufzeit des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 zusammenzufassen oder sind Beschaffungsvorgänge für einzelne Anträge relevant?

Antwort:

Eine vergaberechtskonforme Schätzung des Auftragswerts richtet sich nach den vergaberechtlichen Bestimmungen. Die Zusammengehörigkeit bzw. Aufteilung von Beschaffungsvorgängen aus dem Blickwinkel der För-

derung (z. B. über Förderprogramme, Einzelanträge, Gesamtbudgets, Maßnahmenabschnitte etc.) lässt sich also nicht auf die vergaberechtliche Austragswertschätzung übertragen, vgl. untenstehende Kernaussage Nr. 2.

Die vielgestaltigen Konstellationen vor Ort erfordern zudem eine Einzelfallprüfung und können in Unkenntnis des jeweils konkreten Sachverhalts nicht pauschal durch das Staatsministerium entschieden werden. Das Staatsministerium hat jedoch in den Vollzugshinweisen erläuternde allgemeine Hinweise und Hilfestellungen zur Anwendung der bestehenden vergaberechtlichen Bestimmungen gegeben, die bei der einzelfallbezogenen Prüfung und Ermessensausübung durch die mit dem Vollzug des Förderprogramms betrauten Regierungen herangezogen werden können. Es handelt sich dabei nicht um verbindliche Vergaberichtlinien für die DigitalPakt-Förderung, es wurden vielmehr allgemeine Erläuterungen zur Wahl des Vergabeverfahrens auf Grundlage des geschätzten Auftragswerts gegeben, die sich zu folgenden Kernaussagen zusammenfassen lassen (zusammenhängende Gesamtdarstellung s. Nr. 9.2.1 der VH):

1. Die Wahl des Vergabeverfahrens richtet sich nach dem geschätzten Gesamtwert der vorgesehenen Leistung, eine Aufteilung darf nicht zu einer Umgehung der nach der Höhe des Gesamtwerts erforderlichen Vergabeart führen. Die Bestimmung der Gesamtleistung bzw. des Vorhabens unterliegt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs einer funktionalen Betrachtungsweise, so dass eine Zusammengehörigkeit von Maßnahmen nach deren organisatorischer bzw. inhaltlicher, wirtschaftlicher oder technischer Verbindung zu bewerten ist. Ein solcher Zusammenhang kann ungeachtet der beanspruchten Förderprogramme auch für zeitlich versetzte Beschaffung von Teilleistungen, mehrere getrennte selbstständige Maßnahmenabschnitte im zuwendungsrechtlichen Sinne bzw. für mehrere Einzelanträge im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 bestehen.
2. Eine aus förderrechtlicher Sicht erfolgende Aufgliederung von Investitionsmaßnahmen, wie z. B. in mehrere Förderanträge, in selbstständige Maßnahmenabschnitte gem. dBIR, in förderfähige Kosten-

positionen und Fördergegenstände sowie die Zuordnung von Abschnitten zu unterschiedlichen Förderprogrammen, begründet noch keine vergaberechtskonforme Aufspaltung.

3. Als gemeinsames Investitionsvorhaben in die digitale Bildungsinfrastruktur der Schulen des Zuwendungsempfängers werden regelmäßig die gemeinsam geplanten Beschaffungsvorgänge eines einzelnen Förderantrags im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 anzusehen sein, der Umfang einer vergaberechtlich zusammenhängenden Maßnahme kann sich jedoch aufgrund einer funktionalen Kontinuität und inneren Kohärenz auch über mehrere Einzelanträge erstrecken. Einzelausschreibungen sind zwar auch dann möglich, richten sich in bei der Wahl der Vergabeart jedoch jeweils nach dem zusammengefassten Gesamtvolumen.
4. Gem. § 3 Abs. 8 VgV bemisst sich die Notwendigkeit einer Zusammenrechnung bei Lieferleistungen nach der Gleichartigkeit von einzelnen Lieferleistungen. Ein Anhaltspunkt ist dabei, ob ein Wirtschaftsteilnehmer, der in dem betreffenden Bereich tätig ist, solche Lieferungen typischerweise als Teil einer üblichen Produktpalette anbieten würde. Dies betrifft Waren für gleichartige Verwendungszwecke, also z. B. die verschiedenen IT-Beschaffungsgegenstände zur Einrichtung von Digitalen Klassenzimmern.
5. Davon abgetrennt werden könnte im Einzelfall hingegen die Beschaffung spezifischer digitaler Arbeitsgeräte für die berufliche Ausbildung, wenn diese einem von den anderen Maßnahmen abgegrenzten Verwendungszweck unterliegen und nicht derselben Produktpalette angehören.

16. Anwendungsverpflichtung der Bestimmungen der UVgO gem. Nr.

3.1 ANBest-P

Frage: Ist bei der in Nr. 3.1 ANBest-P festgelegten Wertgrenze zur Anwendung von Vorschriften der UVgO auf die Zuwendungshöhe eines Einzelbescheids oder auf den Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage 1 zur dBIR abzustellen?

Antwort:

Nach den Vorgaben von Nr. 3.1 der ANBest-P sind bei der Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen die Vorschriften der UVgO (mit Ausnahmen) sowie weiterer Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Bekanntmachungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, sofern die Zuwendung mehr als 100.000 € beträgt und kein Fall der Nr. 3.3 vorliegt, der den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichtet (z. B. §§ 97 ff. GWB).

Gemäß Nr. 7.1 Sätze 3 bis 6 dBIR sind für (private) Zuwendungsempfänger mehrere voneinander unabhängige Anträge im Rahmens des Höchstbetrags der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage 1 zur dBIR zugelassen. Der Schulaufwandsträger erhält individuelle Zuwendungsbescheide, für die jeweils die ANBest-P zum Bestandteil des Bescheids erklärt werden. Für die Anwendung von Nr. 3.1. ANBest-P ist jeder Bescheid stets für sich genommen zu betrachten. Die ANBest-P wirkt nur für den jeweils geltenden Bescheid, nicht darüber hinaus, auch dann nicht, wenn der Zuwendungsempfänger weitere Zuwendungen der öffentlichen Hand – aus derselben Richtlinie oder auf Basis eines anderen Förderprogramms – erhält. Damit ist der Zuwendungsempfänger für die Bescheide, in denen die Zuwendungssumme den Grenzbetrag von 100.000 € übersteigt, zur Beachtung der in Nr. 3.1 ANBest-P genannten Vorschriften verpflichtet. Bei Unterschreiten des Grenzbetrags in einem Bescheid obliegen ihm hingegen lediglich die Pflichten aus Nr. 3.2 ANBest-P.

17. Wertgrenzen für die Direktvergabe für private Zuwendungsempfänger

Frage: Sind für Zuwendungsempfänger, die unter den Anwendungsbereich der ANBest-P fallen, bei Zuwendungen von nicht mehr als 100.000 € auch Ausnahmen von den in Nr. 3.2 ANBest-P genannten Wertgrenzen für die Direktvergabe möglich?

Antwort: Durch Nr. 1.2 der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 26.03.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 155) wurde die Wertgrenze für Beschaffungen staatlicher Auftraggeber für den Direktauf-

trag (§ 14 der Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) auf 5.000 € ohne Umsatzsteuer erhöht (bisher 1.000 €). Diese Regelung ist am 26.03.2020 in Kraft getreten (Nr. 6.1 VVöA). Mit Schreiben vom 26.03.2020 (Az. B3-1512-30-98-31) hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mitgeteilt, dass die für den Staat und die kommunalen Auftraggeber geltenden Wertgrenzen im Unterschwellenbereich auf Dauer harmonisiert und deutlich erhöht werden sollen. Die Erhöhung der Wertgrenzen betrifft sowohl den Direktauftrag als auch die Verhandlungsvergabe sowie die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb. Hierfür erfolgt eine Angleichung der Bekanntmachung „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration. Aufgrund der Dringlichkeit von den durch die Corona-Krise begründeten Beschaffungen können die kommunalen Auftraggeber bei Beschaffungen im Unterschwellenbereich die erhöhten Wertgrenzen im Vorgriff auf die Änderung der Bekanntmachung bereits am 26.03.2020 anwenden.

Für die Zuwendungsempfänger, die der Anwendung den ANBest-P unterliegen, gilt Folgendes:

Beträgt die Zuwendung – oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung – mehr als 100.000 €, haben private Zuwendungsempfänger bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die UVgO (ggf. mit Ausnahme bestimmter Regelungen) nach Maßgabe der für alle staatlichen Auftraggeber geltenden VVöA zu beachten (Nr. 3.1, 3.1.1, 3.1.3 ANBest-P). Die in der geänderten VVöA getroffenen Bestimmungen greifen damit auch für private Zuwendungsempfänger über die ANBest-P durch, sofern die Zuwendung über 100.000 € beträgt und Nr. 3.1 ANBest-P zur Anwendung gelangt. Somit gilt – bei einem (Gesamt-)Betrag der Zuwendung von mehr als 100.000 € – die Wertgrenze von 5.000 € (ohne Umsatzsteuer) für den Direktauftrag auch für private Zuwendungsempfänger. Auf die weiteren Änderungen unter Nr. 1.2 VVöA hinsichtlich Wertgrenzen für die Verhandlungsvergabe und die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sowie die Vorübergehende Erhöhung der Wertgrenzen gemäß Nr. 1.7 VVöA für allen Beschaffungen, die bis zum Ablauf des

30. Juni 2020 eingeleitet werden, wird verwiesen.

Darüber hinaus sollen Erleichterungen auch für Zuwendungen von unter 100.000 € vorgesehen werden, die unter den Anwendungsbereich von Nr. 3.2 ANBest-P fallen: Bei einer Zuwendung – oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung – von nicht mehr als 100.000 € setzt Nr. 3.2 Satz 4 ANBest-P in der seit 01.01.2020 geltenden Fassung für die Direktvergabe eine Wertgrenze von 1.000 € fest.

Das Staatsministerium erachtet es – in Abweichung von Nr. 3.2 ANBest-P – für gerechtfertigt, Ausnahmen von dieser für private Zuwendungsempfänger zu beachtenden Wertgrenze für Direktaufträge auch bei Zuwendungen mit einem (Gesamt-)Betrag von nicht mehr als 100.000 € zuzulassen und die Wertgrenze entsprechend Nr. 1.2 VVöA auf 5.000 € anzupassen. Hierfür macht das Staatsministerium von der Regelung der Nr. 15 in VV zu Art. 44 BayHO Gebrauch, nach der bei Zuwendungen unter 100 000 € das zuständige Staatsministerium bei Anwendung der Nrn. 1 bis 9 und 13 VV zu Art. 44 BayHO Erleichterungen zulassen kann.

In die Zuwendungsbescheide soll daher in diesen Fällen ab sofort folgender Passus aufgenommen werden:

„Abweichend von Nr. 3.2 Satz 4 ANBest-P wird die Wertgrenze für Direktvergaben, die unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen sind, auf einen Auftragswert von bis zu 5.000 € (ohne Umsatzsteuer) festgesetzt.“ Die Bewilligungsbehörden entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob sie bereits erlassene Zuwendungsbescheide für die Zeit ab 26.03.2020 entsprechend ändern (VV Nr. 5.1 Satz 3 i. V. m. Nr. 5.1.5 zu Art. 44 BayHO).

Infolge der grundsätzlichen Anpassung der Wertgrenzen für den kommunalen Bereich im Unterschwellenbereich (s. oben) stellen – auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anwendung von Nr. 3.2 ANBest-P aufgrund einer Zuwendungshöhe von bis zu 100 000 € – die seit dem 26.03.2020 von privaten Zuwendungsempfängern erteilten Direktaufträge mit einem Auftragswert zwischen 1.000 € und 5.000 € keinen schweren Vergabeverstoß dar, der gemäß Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei

schweren Vergabeverstößen zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheids und Neufestsetzung (Kürzung) der Zuwendung führen müsste (Nr. 2.1 Satz 1 und – sinngemäß – Nr. 5 der Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen).

18. Vergabe von Aufträgen bei vorzeitigem Maßnahmebeginn vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie dBIR

Frage: (1) Inwieweit kann bei Inanspruchnahme des generell zugelassenen vorzeitigen Maßnahmenbeginns vor Inkrafttreten der bayerischen Förderrichtlinie dBIR ein funktionaler Zusammenhang für die Auftragswertschätzung zwischen bereits umgesetzten Maßnahmen und nachfolgenden Investitionsmaßnahmen bestehen? (2) Unterliegen vorzeitig getätigte Maßnahmen den Auflagen aus Nr. 3 ANBest-P (sofern einschlägig)?

Antwort:

Teilfrage 1: Die vergaberechtliche Zusammengehörigkeit von Beschaffungen erfolgt gemäß 9.2.2 Abs. 2 der erläuternden Vollzugshinweise zur dBIR in einer funktionalen Betrachtungsweise. In dem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Beantwortung der Frage 15 in unserem Schreiben vom 04.06.2020.

Bei der landesseitigen Ausgestaltung des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 (dBIR) wurde abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO der vorzeitige Maßnahmebeginn ab dem 17. Mai 2019 generell zugelassen. Damit können auch Maßnahmen, mit denen nach dem 16. Mai 2019, aber noch vor Inkrafttreten der bayerischen Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) am 31. Juli 2019 begonnen wurde, nach Maßgabe der Bestimmungen der dBIR gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung entsteht gem. Nr. 4 Satz 3 dBIR jedoch nicht.

In diesem Zeitfenster waren die Fördervoraussetzungen, die konkreten Gegenstände der Förderung, vor allem aber die Höchstbeträge der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage 1 zur dBIR noch nicht bekannt, so dass sich Planungen der (späteren) Zuwendungsempfänger hierauf noch nicht stützen konnten. Trotz der bereits nach § 8 Abs. 3 VV bekannten Gesamtsumme der Bundesmittel fehlte es den Zuwendungsempfängern bis zum

31. Juli 2019 an der Kenntnis über die für sie reservierten Bundesmittel sowie der weiteren Modalitäten der Bundesförderung. Der grundsätzliche Mangel an Vorhersehbarkeit kann je nach Einzelfall bei der Bestimmung der Gesamtleistung und Beurteilung eines Zusammenhangs zwischen Beschaffungsvorgängen, die vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie ausgeschlossen wurden, und den nachfolgenden Beschaffungen im DigitalPakt Schule in der Prüfung auf schwere Vergabeverstöße Berücksichtigung finden. Ein organisatorischer bzw. inhaltlicher, wirtschaftlicher und technischer Zusammenhang zwischen Beschaffungsvorgängen vor und nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie kann sich weiterhin aus den einzelfallbezogenen Umständen ergeben.

Teilfrage 2: Sofern nicht aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bereits EU-weite Ausschreibungen erforderlich sind (Nr. 3.3 ANBest-P), sind bei der Vergabe von Aufträgen im Fall einer Zuwendungshöhe von mehr als 100.000 € die vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß Nr. 3.1 ANBest-P, ansonsten die Bestimmungen von Nr. 3.2 ANBest-P einzuhalten.

Dabei gilt:

- Unter der Zuwendung im Sinne des Anwendungsbefehls der ANBest-P ist stets die Zuwendungshöhe eines einzelnen Bescheids zu verstehen. Maßnahmenteile, mit denen bereits vor Inkrafttreten der dBIR begonnen wurde und die erst mit dem generellen Zulassen des förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns in die Förderung nach dBIR aufgenommen wurden, sind als Teil der Förderung in die maßgebliche Höhe des Zuwendungsbescheids einzubeziehen.
- Die Anwendungsverpflichtung gemäß Nr. 3.1 ANBest-P greift insbesondere für alle ab Inkrafttreten der dBIR begonnenen Beschaffungsvorgänge, da in der Förderrichtlinie die Beachtung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen festgeschrieben wurde, insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO einschließlich der zugehörigen Verwaltungsvorschriften und deren Anlagen (Allgemeine Nebenbestimmungen).

- Für eine rückwirkende Anwendung der Auflagen aus Nr. 3.1. AN-Best-P auf Beschaffungen, die noch vor dem Inkrafttreten der Förderrichtlinie dBIR am 31. Juli 2019 begonnen wurde, mangelt es grundsätzlich an den Voraussetzungen. Insbesondere war abweichend von Nr. 1.3.3 der VV zu Art. 44 BayHO keine vorherige und einzelfallbezogene Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf schriftlichen oder elektronischen Antrag vorgesehen, in deren Rahmen auf die Einhaltung künftiger Auflagen der Förderung hätte hingewiesen werden können. Jedoch ist zu prüfen, inwiefern hier ein schutzwürdiges Vertrauen beim Zuwendungsempfänger vorliegen kann. Die Zuwendungsempfänger mussten bereits vor Veröffentlichung der Richtlinie dBIR grundsätzlich die Auftragsvergabe in einer Art und Weise durchführen, bei der diese darauf vertrauen konnten, dass die Vergabe den für den Fall einer Zuwendung erwartbaren Vorschriften und Auflagen genügen werde.

Vor Bekanntgabe der dBIR musste ein verständiger Zuwendungsempfänger also von den Vorgaben ausgehen, die in vergleichbaren Fällen/Programmen im Regelfall auferlegt werden. Zuwendungsempfänger hätten also davon ausgehen müssen, dass ihnen die zum damaligen Zeitpunkt geltenden ANBest (Stand 01.01.2017) auferlegt würden, so dass vonseiten des Staatsministeriums im Regelfall kein schutzwürdiges Vertrauen der Zuwendungsempfänger zu erkennen ist. Sollte ein Zuwendungsempfänger in einer näheren Begründung seine Unkenntnis der Regierung glaubhaft darlegen, soll seitens des Regierung im Einzelfall geprüft werden, ob eine Ausnahme von Nr. 3 ANBest-P entsprechend VV Nr. 5.1.5 zu Art. 44 BayHO erteilt werden kann.

Die getroffenen Aussagen gelten analog für die Richtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe).

19. Rechnungsstellung

Frage: Können Rechnungen als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn diese auf die Schulen und nicht auf die Schulaufwandsträger ausgestellt sind?

Antwort:

Grundsätzlich müssen nach den förderrechtlichen Anforderungen Rechnungs- und Zuwendungsempfänger identisch sein. Öffentliche Schulen sind jedoch nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten, d. h. sie können nicht als juristische Personen des öffentlichen Rechts Träger von Rechten und Pflichten sein, vgl. Art. 3 Abs. 1 Satz 4 BayEUG. Allerdings kann nach Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG der Schulaufwandsträger die Bewirtschaftung der für den Schulaufwand bereitgestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder nach deren oder dessen Vorschlag einer anderen Lehrkraft übertragen. Wenn also Rechnungen auf die Schulen anstelle des zuständigen Sachaufwandsträgers ausgestellt sind, müssen daher keine förderrechtlichen Konsequenzen gezogen werden.

20. Regieleistungen

Frage: In Nr. 4.6.7 FöGr werden kommunale Regiearbeiten als nicht förderfähig ausgenommen. Eigenregieleistungen sind Leistungen, die der Vorhabensträger durch eigenes Personal oder durch Personal einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft bzw. juristische Person erbringen lässt. Wie weit reicht dieser Ausschluss der Förderfähigkeit? Können im Gegensatz dazu für Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen Ausgaben eines Eigenbetriebs, die vom Schulaufwandsträger als Zuwendungsempfänger „abtrennbar“ sind, als förderfähig anerkannt werden?

Antwort:

Kommunale Regiearbeiten werden durch Regiebetriebe erbracht. Diese sind vollständig in die kommunale Verwaltung integriert, d. h. sie sind im Haushalt der Kommune veranschlagt. Eigenbetriebe sind hingegen aus der

Haushaltssatzung der Kommune ausgegliedert und bilden somit ein eigenes kommunales Sondervermögen inklusive eigenem Wirtschaftsplan. Eventuell anfallende Verluste können allerdings von der Trägerkörperschaft ausgeglichen werden. Somit unterliegen auch diese der Nr. 4.6.7 FöGr und durch sie erbrachte Eigenregieleistungen sind **grundsätzlich nicht förderfähig**. Materialkosten, also die investiven Anteile der Förderung der digitalen Bildungsinfrastruktur gemäß dBIR, können auch bei der Durchführung in Eigenregie hingegen als eigenständiger Fördergegenstand in die Förderung einbezogen werden. Bei deren Beschaffung sind die vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten finden für vergleichbare kommunale und private Eigenbetriebe grundsätzlich dieselben Regelungen Anwendung. Daher sind kommunale Eigenregieleistungen sowie entsprechende Eigenleistungen privater Schulaufwandsträger gleichermaßen nicht zuwendungsfähig, vgl. auch Nr. 6.2. Satz 1 Buchst. c Satz 3 SoLe.

Vom grundsätzlichen Förderfähigkeitsausschluss von Eigenregieleistungen kann ausschließlich in besonders begründeten Einzelfällen ausnahmsweise abgewichen werden.

21. externe Dienstleistungen

Frage: Eine kommunale GmbH, die von einem Landkreis betrieben wird, bietet den Gemeinden des Landkreises, die nicht selbst an der GmbH beteiligt sind, an, gegen Entgelt die Vergaben für die Gemeinden durchzuführen. Können die Gemeinden die anfallenden Entgelte als förderfähige Ausgaben für externe Dienstleister geltend machen?

Antwort:

Die in der dBIR festgelegten zuwendungsfähigen Ausgaben decken gemäß Nr. 5.3 Satz 1 Buchst. d dBIR (Kostenposition 4: Investive Begleitmaßnahmen) diesen Fall ab: Wenn sich die Gemeinden der kommunalen GmbH des Landkreises in der beschriebenen Weise bedienen, sind diesbezügliche Ausgaben als investive Begleitmaßnahme förderfähig. Anders verhält es sich im Fall von Maßnahmen des Landkreises oder beteiligter Gemein-

den. Hier handelt es sich nach Einschätzung des Staatsministeriums in der Regel um eine nicht förderfähige kommunale Eigenregieleistung. Diese förderrechtliche Einschätzung bezieht sich ausschließlich auf die Förderfähigkeit der Ausgaben. Die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen ist durch die Kommunen in eigener Verantwortung einzuhalten.